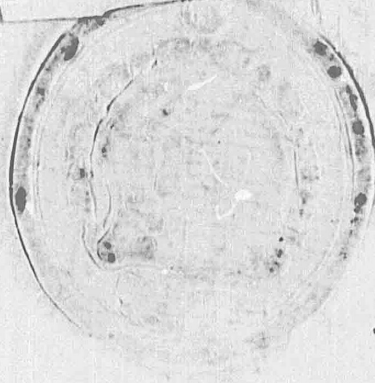


Einflüßiger Aufgeborener Ehrfürst E. Ehrk. B. seit
 inbringt meine ganz gütliche freundschaftliche Ehrk.
 mit allem vlyß in dem gedachten Jahr und freundschaft
 nach Besuchen, meinem jüngsten Ehrfürstlichen schreiben
 nach, das E. Ehrk. B. in freundschaft geschrieben, wie
 es mit der Besuche in Frankfurt ergangen ist,
 Es seint mir aber so mancher und ungenutzte Besuche
 dergleichen Besuchen, das ist. daß das nicht eigenliche
 hat geschrieben können, Darnach ist mir aber bewußt
 das sich die beide Briefe geschlagen und die beiden
 Seiten wohl gütlicher Weise gehalten seint, Die dergleichen
 aber haben endlich das sehr besahen, und verstanden
 sich ihre gemeine Sache offen haben, Wenn sie den
 Briefen von Ende mit geschlagen haben, das sie sollen
 nicht großen Schaden von ansehenswerten Briefen als
 sie gegenseitig erhalten haben, Die dergleichen
 Mutter ist nicht abemals mit Lagen geschlagen und
 ganz eines freies dergleichen Briefen Briefen verstanden
 wollen, Was sie aber ansehenswerten weiß, werden
 mir mit der Zeit verstanden, Der dergleichen
 aber und der Brief von dergleichen, dergleichen der

Das von Oberhofen und Brunnern sollen verstanden
 daß in des jüngsten pfende des Erlenns versamlet haben
 und in Weillens stadt mit dem freyherrn von Brünffel
 vffs new Bittschrey, Man sage aber da der friede
 schon freyung geworren, so wolle sich der freyherr von
 Brünffel mit seinem volck umb Erlenns freiwilliche
 daß bey dem freyherrn des vnterlayen beygeben
 und vnderthun vff die Eundigen schreyen, und frey
 frey profand und freyung vnderstehen, das er mit
 frey bey dem freyherrn freyherrn freyherrn freyherrn
 vff aber saler darff, sie werden sich des freyherrn freyherrn
 und der Engelländer willen vnderstehen lassen, da da
 sie in dessen freyherrn freyherrn freyherrn, und der
 Engelländer mit der freyherrn freyherrn, so werden sich
 die Engelländer in Nommens daromstehen vnterstehen
 das sie frey freyherrn freyherrn freyherrn freyherrn
 freyherrn ist nicht freyherrn freyherrn, das soll
 die freyherrn freyherrn, das soll alle freyherrn freyherrn
 freyherrn freyherrn freyherrn, Datum den 10. Junij
 Anno 1653.

vnterthun freyherrn freyherrn, freyherrn
 freyherrn freyherrn freyherrn freyherrn
 & c f g
 ganz freyherrn freyherrn
 vnterthun freyherrn freyherrn
 vnterthun



Dem durchlauchtigen Reichsabermeyn Fürsten Lorenz
Augustin von Sachsen des Churfürsten des heiligen Röm:
Reichs Keyserlicher Majestät, und Churfürsten, Landgrafen
in Thüringen, Marggrafen des Meißens, und
Burggrafen des Magdeburgs, mercklichen gnedigen
Rath und so Rath Rath Rath Rath Rath Rath Rath Rath Rath
Lorenz Augustin, Churfürst, Landgrafen,

Ergebenheit
10^{ten} Januarii, 1663